

DRK-Landesverband Nordrhein e.V. Auf'm Hennekamp 71 4000 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 1143
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/764

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

AZ - Abt. Bearbeiter
22-Wei/Ri

Durchwahl
5104.220

Datum
04.07.91

Betr.: Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des
Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tagesein-
richtungen für Kinder - GTK)
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/1640
Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Mai 1991 - I.1.C

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie des Landtags Nord-
rhein-Westfalen hat beschlossen,

am Montag, den 08. Juli 1991, um 10.00 Uhr
im Landtag Nordrhein-Westfalen

eine Öffentliche Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf durchzuführen.

Am 04. Juni haben die beiden Landesverbände des Deutschen Roten
Kreuzes in Nordrhein-Westfalen dem zuständigen Fachminister ihre
Stellungnahme vorgelegt. Dabei sind wir davon ausgegangen, daß
diese Stellungnahme auch den Damen und Herren Abgeordneten des
zuständigen Fachausschusses im Landtag zugeleitet wurden. Da das
u.W. unterblieben ist, bitte ich Sie, die beigefügten Unterlagen
noch vor der Anhörung den Mitgliedern des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie zukommen zu lassen. Ich bitte Sie um Verständ-
nis für die Eile in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Schmidt

Abteilungsleiter Wohlfahrtspflege

Anlagen

S t e l l u n g n a h m e

zum

**2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes
(Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)**

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24.04.1991

Die DRK-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der Landesregierung, ein qualifiziertes Ausführungsgesetz für Tageseinrichtungen für Kinder dem Parlament zur Beratung vorzulegen, das die neue rechtliche Grundlage des KJHG berücksichtigt.

Da sich die beiden DRK-Landesverbände als Partner im Ausbau und in der Vorhaltung dieser Jugendhilfeeinrichtungen verstehen, haben wir frühzeitig, im Dezember 1990, gegenüber der Landesregierung geäußert, welche Mindeststandards u.E. in das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden müssen.

Trotz der viel zu kurzen Einlaßfristen haben wir uns eingehend mündlich und schriftlich zu dem Referentenentwurf geäußert, der am 12.03.1991 vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgelegt wurde. Dabei sind wir davon ausgegangen, daß Regelungsvorschläge, die uns unakzeptabel erschienen, geändert werden und keine Aufnahme in den Gesetzentwurf fänden.

Nachdem uns am 24.04.1991 der Regierungsentwurf vorgelegt wurde, mußten wir mit Unverständnis zur Kenntnis nehmen, daß die vorgenommenen Änderungen keinesfalls zur Verbesserung des Gesetzes führen. Wir halten die unzulängliche Berücksichtigung konstruktiver Kritik umsomehr für keinen partnerschaftlichen Stil, da genau dieses Manko selbst bereits Gegenstand der Kritik in unserer Stellungnahme vom 12.04.1991 zum Referentenentwurf war. Darüber hinaus müssen wir dem Regierungsentwurf entnehmen, daß die Rahmenbedingungen im Vergleich zum Referentenentwurf insgesamt noch ungünstiger sind, so daß eine Fortführung bestehender Einrichtungen und der Ausbau des Platzangebotes wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird.

Wegen der zentralen Bedeutung müssen wir die im Regierungsentwurf vorgesehenen finanziellen Rahmenbedingungen erneut und mit allem Nachdruck ablehnen.

Die auf den Träger zukommenden Eigenanteile (bezgl. Investitions- und Betriebskosten) sind in ihrer Höhe weder verbindlich kalkulierbar noch in ihrer Steigerung zumutbar.

Der Fortfall der landeseinheitlichen Anerkennung finanzschwacher Träger ist wegen der unverändert gültigen wirtschaftsstrukturellen Verhältnisse der DRK-Verbände existenzgefährdend, birgt für uns eine weitere ökonomische Unsicherheit und kann von uns auf keinen Fall akzeptiert werden.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf auf der maßgeblichen Grundlage des bisher gültigen Kindergartengesetzes vorzulegen.

Das geltende Kindergartengesetz hat ein solides Fundament für die Entwicklung guter pädagogischer Konzepte geboten und hat in beachtenswertem Umfang den Ausbau der Kindergartenplätze in NRW ermöglicht. Da es bereits vor 19 Jahren erlassen wurde, ist eine Erweiterung und Anpassung an die heutigen Erfordernisse, insbesondere auch an die neue rechtliche Grundlage des KJHG notwendig:

1. Wir fordern eine Zielvorgabe zur Schaffung von Kindergartenplätzen von mindestens 95 %; Berechnungsgrundlage sind 3 1/2 Jahrgänge.
2. Einrichtungen für Kinder im Alter unter drei Jahren, Horte und altersgemischte Einrichtungsformen sollen in das Gesetz aufgenommen werden. Der pädagogische Auftrag soll für alle Altersstufen entwicklungsangemessen gelten. Die Finanzierungsgrundlagen sollen für alle Altersstufen gelten. Der Ausbau des Platzangebotes muß bedarfsgerecht erfolgen.
3. Behinderte Kinder werden nach ihrem individuellen Bedarf in den Einrichtungen integrativ betreut und gefördert. Die Aufbringung der behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei den Investitionskosten sind im GTK zu regeln.
4. Die Einrichtungsträger, vor allem die finanzschwachen (unter Wahrung ihres landesweiten Statusses), sind finanziell im Investitions- und Betriebskostenbereich zu entlasten.

5. Schulkinderhäuser sind neue Angebotsformen, die nicht mit der Zustimmung aller Partner der Jugendhilfe entwickelt wurden. Wir lehnen es ab, daß sie als eigene Einrichtungsart in das GTK aufgenommen werden.

Da die Belange der Schulkinderhäuser maßgeblich vom Kultusminister, der Schulverwaltung und der Schulkonferenz bestimmt werden sollen, halten wir sie für Angebote der Schule und nicht für Einrichtungen der Jugendhilfe. Wir halten es für falsch, daß diese Einrichtungen aus Mitteln der Jugendhilfe finanziert werden.

Unsere Erweiterungs- und Anpassungsvorschläge zeigen, daß das bestehende Kindergartengesetz in seiner Substanz und Grundstruktur nicht verändert werden muß und auch nicht sollte.

Düsseldorf/Münster
12.06.91
22-Wei/Ha/Gr

24.04.1991

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)

A Problem

Im Hinblick auf die gerade in den letzten Jahren veränderte gesellschaftliche Situation, insbesondere die Zunahme der Einzel-Kinderfamilien, die Zahl der Alleinerziehenden, sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird im Interesse der Kinder an einem gesicherten Lebens- und Entfaltungstraum eine bessere Versorgung mit Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich. Auf der Grundlage einer soliden Finanzierung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Neuordnung der Finanzbeteiligung von Land, Gemeinden und Eltern, bei der die Kommunen als die Verantwortlichen für die Versorgung mit Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) ebenso wie die Eltern, deren Beiträge seit 1982 nicht mehr angepaßt wurden, mehr Verantwortung übernehmen sollen, ist eine gesetzliche Neuregelung notwendig. Die Einbeziehung von Horten und anderen Tageseinrichtungen ist wegen der besonderen Bedürfnisse der unter dreijährigen und der über sechsjährigen Kinder erforderlich. Die Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zu stärken, um eine angemessene Versorgung zu erreichen. Modifizierte Regelungen für die Öffnungszeiten und eine wirksame Elternmitwirkung sind ebenfalls geboten.

B Lösung

Ein neues Ausführungsgesetz soll das Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) ablösen und entsprechend Artikel 1 KJHG - SGB VIII (§ 22) auch die Förderung der Horte und der anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, ermöglichen. Dies ist notwendig, um eine kontinuierliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zum Abschluß der Grundschulzeit und gegebenenfalls darüber hinaus bis zum 14. Lebensjahr sicherzustellen. Erfaßt werden dementsprechend:

Datum des Originals: 23.04.1991/Ausgegeben: 25.04.1991

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,- DM (einschließlich Porto) zu beziehen. 6000 DDr. - Sedort 1 Postfach 1143 1. Telefon 0211 882232; Telex 6000 DDr.

S t e l l u n g n a h m e**Zur Vorbemerkung, Teil A Problem**

Der DRK-Landesverband Nordrhein begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, im Rahmen des KJHG ein Ausführungsgesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zu beschließen, das der veränderten gesellschaftlichen Situation Rechnung tragen soll. Die Einbeziehung aller Einrichtungstypen für Kinder sowie die Berücksichtigung von Betriebskindergärten sind dabei Voraussetzung.

Zur Vorbemerkung, Teil B Lösung

Im Lösungsansatz wird ganz richtig bemerkt, daß es notwendig ist, daß für die Kinder eine kontinuierliche Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen bis ins Schulalter hinein sichergestellt ist. Wir vertreten die Ansicht, daß diese Kontinuität am besten in den Einrichtungen gewährleistet werden kann, welche die Kinder bereits seit dem Kleinkindalter besuchen, in denen sie umfassend ganzheitlich betrachtet werden und welche keinen überwiegend kognitiv ausgerichteten Leistungsanspruch an sie stellen.

- Kindergärten,
- Horte und
- Einrichtungen für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zu 6 Jahren, Altersgemischte Gruppen.

Gleichzeitig wird die Elternmitwirkung verbessert, eine altersgemäße Mitwirkung der Kinder eingeführt und die Regelungen über die Öffnungszeiten modifiziert.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt in einer Vereinfachung des Finanzierungssystems und einer Angleichung der Finanzierung der sonstigen Einrichtungen an die Kindergärtenfinanzierung. Auch soll die Förderung von Tageseinrichtungsplätzen für Betriebe und Behörden zugelassen werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land und die Kommunen entstehen durch das Gesetz im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten. Mehr Kosten entstehen durch den Ausbau in Abhängigkeit von der Anzahl der zu fördernden Plätze.

Eine Versorgungsquote von 90 % (Basisanzahl der Kinder 1995, d.h. 104.000 zusätzliche Plätze) im Kindergartenbereich vorausgesetzt entstehen für das Land und die Kommunen jeweils Investitionskosten von bis zu 771 Mio DM.

An Investitionskosten für die Förderung von 9.000 Plätzen für unter dreijährige entständen jeweils bis zu 116 Mio DM für das Land und die Kommunen, an Investitionskosten für 16.000 Hortplätze ergäben sich jeweils bis zu 97 Mio DM Investitionskosten.

An Betriebskosten wären nach dem genannten Ausbau im Kindergartenbereich jeweils zusätzliche 140,5 Mio DM jährlich aufzuwenden, für die unter Dreijährigen entständen zusätzliche Betriebskosten pro Jahr in Höhe von jeweils 35 Mio DM und für Horte in Höhe von jeweils zusätzlichen 28 Mio DM.

E Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Innenministerium, das Justizministerium, das Kultusministerium, das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann, das Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie das Finanzministerium.

Zur Vorbemerkung, Teil D Kosten, Absatz 2

Die Annahme, daß durch das Gesetz als solches keine Mehrkosten entstehen würden, ist nicht richtig. Alleine durch die erheblich ausgeweiteten Öffnungszeiten entstehen höhere Personalkosten. Außerdem beruhen die Berechnungen auf der Grundlage von 3,0 Jahrgängen. Realistisch ist aber eine Zugrundelegung von 3,5 Jahrgängen.

Eine Aussage der Landesregierung zur zukünftigen prozentualen Versorgung mit Kindergartenplätzen (90%) ist gegenüber dem Referentenentwurf (wo es nur Aussagen im Kommentar gab) im Gesetzentwurf wenigstens in die Vorbemerkung aufgenommen worden, wenn auch nur als Berechnungsgrundlage und nicht als sozialpolitische Zielgröße. Die Versorgungsquote von mindestens 90 % an Plätzen für die drei- bis sechsjährigen Kinder als Zielvorgabe muß aber unbedingt ihren Platz in § 10 (Planung) erhalten. Die Nichtaufnahme einer verbindlichen Versorgungsquote stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem zur Zeit geltenden Kindergartengesetz dar.

Zur Vorbemerkung, Teil E Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Hier wird festgestellt, daß die Belange der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt seien. Übersehen wurde die Überprüfung, ob die Belange der freien Träger im Hinblick auf ihr Selbstverwaltungsrecht gewahrt sind (KJHG § 4 Abs. 1). Das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht der Träger wird jedoch an mehreren Stellen des Gesetzes eingeschränkt (z.B. §§ 7; 9,2; 17,4; 19).

Zweites Gesetz zur Ausführung
des Gesetzes zur Neu-
ordnung des Kinder- und Ju-
gendhilferechtes

Gesetz über Tageseinrich-
tungen für Kinder - GTK)

1. Abschnitt

Begriff und Aufgaben

§ 1
Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kin-
der sind Kindergärten, Horte
und andere Einrichtungen,
in denen sich Kinder für
einen Teil des Tages oder
ganztags aufhalten, soweit
sie ein Träger nach § 11
Abs. 1 betreibt.

1. Kindergärten sind Tages-
einrichtungen, die Kinder
vom vollendeten dritten
Lebensjahr bis zum Beginn
der Schulpflicht aufneh-
men.
2. Horte sind Tageseinrich-
tungen für schulpflich-
tige Kinder im Grund-
schulalter. Sie sollen
vorrangig an Grundschu-
len eingerichtet werden.
Horte an Grundschulen
werden als Schulkinder-
häuser grundsätzlich für
Kinder der jeweiligen
Grundschule geführt. Hor-
te sind auch in der Form
der Schulkinderhäuser
keine Schulen im Sinne
der Schulgesetze. In Hor-
te mit Ausnahme der
Schulkinderhäuser können
auch Kinder bis zur Voll-
endung des 14. Lebensjah-
res aufgenommen werden,
sofern es die Bedürfnisse
des Kindes erfordern.

1. Abschnitt: Begriff und Aufgaben

Zu § 1
Begriffsbestimmungen

Ziffer 2

Formulierungsvorschlag:

"Horte sind Tageseinrichtungen für
schulpflichtige Kinder. Sie sind
eigenständige Einrichtungen der Ju-
gendhilfe. In den Hort können Kin-
der vom Zeitpunkt der Einschulung
bis zum 15. Lebensjahr aufgenommen
werden. Eine über diesen Zeitpunkt
hinausgehende Betreuung bedarf der
Genehmigung des öffentlichen Ju-
gendhilfeträgers."

Begründung:

Horte sind aufgrund ihrer Eigen-
ständigkeit eindeutig von den Auf-
gaben der Schule und der Schulver-
waltung zu trennen. Der Auffassung,
daß Horte vorrangig an Schulen als
Schulkinderhaus eingerichtet wer-
den, kann nicht gefolgt werden. Es
kann weder eine Verbesserung in der
pädagogischen Arbeit bewiesen wer-
den noch erscheint die Einrichtung
von Schulkinderhäusern in jedem
Fall kostengünstiger, wenn sie nach
Maßstäben der Jugendhilfe einge-
richtet und betrieben werden.

Das Alter der Kinder, die den Hort
besuchen, auf das Grundschulalter
zu beschränken, widerspricht den
§§ 7 und 22 KJHG und wird aus die-
sem Grund sowie pädagogischen Grün-
den abgelehnt.

3. Andere Einrichtungen sind Altersgemischte Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden. Krippen und Krabbelstuben sind Einrichtungen, in denen nur Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden; sie dienen dem Aufbau von Altersgemischten Gruppen. In Altersgemischte Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden.

Zu § 2

Auftrag des Kindergartens

Wir schlagen vor, die §§ 2, 3 und 4 zusammenzufassen unter den Oberbegriff "Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder". Pädagogische Grundaussagen, wie sie im § 2 Abs. 3 genannt werden, lassen sich auf alle Einrichtungsarten anwenden und sollten als Grundlage genannt werden.

Wir schlagen daher folgende Vorbemerkung vor:

§ 2

Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder

Vorbemerkung - Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder

Tageseinrichtungen für Kinder sind sozialpädagogische Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Sie haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. In ihnen wird die Erziehung des Kindes in der Familie unterstützt und ergänzt. Die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder sowie die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern sind von wesentlicher Bedeutung.

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben dabei die Aufgabe, die Kinder unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und jedem Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren. Dabei sollen partnerschaftliches und gleichberechtigtes Miteinander insbesondere auch durch die Geschlechter untereinander und durch die jeweiligen Altersmischungen erlernt werden. Demokratische Verhaltensweisen werden eingeübt. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen.

Gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

Für die jeweiligen Einrichtungsarten reichen folgende Spezifizierungen aus:

§ 2
Auftrag des Kindergartens

(1) Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

(2) Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,

(§ 2)
Auftrag des Kindergartens

Formulierungsvorschlag:

Abs. 1

Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und der Elementarbereich des Bildungssystems.

Abs. 2

Text wie im Gesetzentwurf, jedoch mit dem Zusatz

1. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

2. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern,
6. die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

(3) Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße

Abs. 3

Entfällt an dieser Stelle, wenn der Text, gemäß unserem Vorschlag zu § 2, in die Vorbemerkung aufgenommen worden.

demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

§ 3

Auftrag des Hortes

(1) Der Hort ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Als Lebensraum für Kinder soll er in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bindung ermöglichen. Er hat die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder, die Freizeitinteressen sowie die Erfordernisse, die sich aus der Schulsituation der Kinder ergeben, zu berücksichtigen. Bei seiner Arbeit hat der Hort eng mit den Schulen zusammenzuwirken. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) An Grundschulen mit Schulkinderhaus wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Hort und Grundschule nach einem abgestimmten pädagogischen Konzept erfüllt.

§ 4

Auftrag der Altersgemischten Gruppe

Altersgemischte Gruppen sind sozialpädagogische Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote, die durch Altersmischung ein familienähnliches Zusammenleben von Kindern ermöglichen, das sich in besonderer Weise an den altersgemäßen emotionalen, sozialen und pflegerischen Bedürfnissen der

(Zu § 3)

Auftrag des Hortes

Abs. 1

Text wie im Gesetzentwurf, jedoch entfällt der Satz

"Bei seiner Arbeit hat der Hort eng mit der Schule zusammenzuwirken."

Der letzte Satz muß lauten:

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abs. 2

Für die pädagogische Hortarbeit, die im sogenannten Schulkinderhaus geleistet werden soll, muß keine besondere gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Das hier erwartete "abgestimmte pädagogische Konzept" zwischen Hort und Grundschule wird dazu führen, daß das Schulkinderhaus vornehmlich als schulunterstützende Einrichtung verstanden wird.

Diese pädagogische Zielrichtung lehnen wir ab.

(Zu § 4)

Auftrag der "Altersgemischten Gruppe"

Erster Satz wie im Gesetzentwurf; zweiter Satz entfällt, statt dessen:

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Kinder orientiert. In diesem Rahmen ist auch die geistige Entwicklung und damit insbesondere die sprachliche und nichtsprachliche Verständigung der Kinder zu unterstützen. Allen Kindern sind altersgemäße Anregungen zu bieten. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Abschnitt:

Eltern- und Kindermitwirkung, Öffnungszeiten

§ 5 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen finden in der Regel auf Gruppenebene statt.

(2) Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

§ 6 Elternrat

(1) Der Elternrat wird aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternrates und ein Ersatzmitglied. In einer eingruppigen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.

2. Abschnitt:

Eltern- und Kindermitwirkung, Öffnungszeiten

Zu § 5 Elternversammlung

Abs. 1
Text wie im Gesetzentwurf

Abs. 2
Formulierungsvorschlag:
Die Elternversammlung kann vom Träger und den pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle pädagogischen Fragen erhalten. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

Begründung:
Die Autonomie des Trägers sowie Fragen des Datenschutzes werden unterlaufen. "... alle Angelegenheiten ..." ist ein zu weitreichender und damit unbestimmter Begriff. Abgrenzungsproblematik.

(2) Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.

(3) Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

(4) Der Elternrat ist vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigungen von pädagogisch tätigen Kräften, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt, anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(5) Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellung Bedenken, so hat er diese dem Träger innerhalb einer Woche nach der Information durch den Träger schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Rat der Tageseinrichtung

Der Träger und in der Einrichtung pädagogisch tätige Kräfte bilden mit dem Elternrat den Rat der Tageseinrichtung. Dieser berät

Zu § 6 Elternrat

Abs. 3

Der Begriff "umfassend" ist durch den Begriff "alle wesentlichen" ersetzt.

Es ist nicht erkennbar, wer darüber befindet, was wesentlich oder was unwesentlich ist und bleibt damit ein unbestimmter Begriff.

Daher sollte dieser Satz gestrichen werden. Es stellt nur eine geringe Entschärfung des Begriffs "umfassend" dar.

Abs. 4

Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Arbeitnehmerschutzbestimmungen des BAT verbieten alle Aussagen zu Kündigungen gegenüber Dritten.

Auch die Einfügung "arbeitgeberseitigen ... Kündigung" ändert nichts an dieser Rechtslage. Der Absatz 4 ist daher zu streichen. Er spiegelt den Eltern einen rechtlichen Anspruch vor, den sie tatsächlich nicht haben.

Abs. 5

entfällt (s.o.)

Zu § 7

Rat der Einrichtung

Als Grundlage der zu beratenden Grundsätze werden die Vorschriften des § 10 Abs. 3 genannt. Grundsätze, die sich aus dem Selbstverständnis des Trägers und seiner weltanschaulichen Grundhaltung ergeben, sind nicht erwähnt. Die Grundsätze und das Selbstverständnis des freien Trägers sollen in den § 7 aufgenommen werden. Es muß verhindert werden, daß Kriterien erarbeitet werden, die der Wertvorstellung des Trägers entgegenstehen. Konflikte würden damit vorprogrammiert.

die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung und vereinbart unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 10 Abs. 3 und 4 Satz 4 verbindliche Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Die Aufnahmekriterien sind interessierten Erziehungsberechtigten, die im Einzugsbereich der Einrichtung wohnen, auf Wunsch zur Einsicht zu geben. Der Rat der Einrichtung tagt mindestens dreimal jährlich. In Horten können auf Einladung Lehrerinnen oder Lehrer der Kinder als Gäste teilnehmen.

§ 8
Kindermitwirkung in den Horten

(1) Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags im Hort mit. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die jeweilige Gruppe wählen.

(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternrat und im Rat der Einrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

Die im Referentenentwurf festgelegten Mehrheitsentscheidungen bei nicht erfolgter Einigung erscheinen im Gesetzentwurf nicht mehr. Damit hat der Rat der Einrichtung eine ausschließlich beratende Funktion. Letztliche Entscheidungsgewalt kann beim Träger verbleiben.

Zu § 8
Kindermitwirkung in Horten

Der Paragraph kann entfallen.

Begründung:

Abs. 1

Eine Methode zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen ist u.E. nicht Gegenstand von Gesetzestexten. Die Installierung eines(r) Hortsprechers(in) analog Klassensprecher/in in Schulen kann durch Empfehlungen, bestenfalls durch Richtlinien bestimmt werden.

Abs. 2

Die pädagogische Notwendigkeit eines(r) Vertrauenerziehers/in ist nicht erkennbar. Die pädagogischen Fachkräfte haben im Hort die Funktion eines(r) Gruppenleiter/in und einer Hilfskraft. Sie arbeiten auf Dauer gruppenbezogen. Sollte es ihnen nicht gelingen, bei dieser Tätigkeit das Vertrauen "ihrer" Gruppe zu erlangen, ist an ihrer beruflichen Eignung zu zweifeln und sind geeignete Schritte einzuleiten.

Im Gegensatz dazu steht der Schulbetrieb, wo einer Schulklasse mehrere Lehrkräfte gegenüberstehen, wo der Klassenverband in den weiterführenden Schulen im Kurssystem aufgehoben ist. Hier ist die Installierung eines (gewählten) Vertreters des Lehrkörpers sinnvoll.

Da der/die Gruppenleiter/in des Hortes dem Rat der Einrichtung angehört, müßte höchstens eine Regelung (Richtlinie) getroffen werden, wie die Mitarbeiter/innen im Schulkinderhaus an den Schulkonferenzen beteiligt werden können, um dort die Interessen der Hortkinder zu vertreten.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sollen in der Regel unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganztags geöffnet sein.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Anhörung des Elternrates und für das Schulkinderhaus auch nach Beteiligung der Schulkonferenz festgelegt. Dabei hat der Träger auch die Situation der Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder zu berücksichtigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt die Öffnungszeiten. Im Konfliktfall setzt der Jugendhilfeausschuß die Öffnungszeiten fest. Bei einer Abweichung von den durch den Jugendhilfeausschuß festgesetzten Öffnungszeiten kann der Betriebskostenzuschuß für die Dauer der Abweichung von den Öffnungszeiten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend gekürzt werden.

Zu § 9 Öffnungszeiten

Abs. 2

Abgesehen davon, daß die Errichtung von Schulkinderhäusern grundsätzlich von uns abgelehnt wird, ist nicht zu akzeptieren, daß die Schulkonferenz, in der weder Träger noch Elternratsvertreter Sitz und Stimme haben, bei der Festlegung der Öffnungszeiten beteiligt werden. Ebenso wie über den § 26 Abs. 3 das Kultusministerium an den Regelungen zum Schulkinderhaus maßgeblich beteiligt werden soll, würden auch die Öffnungszeiten von schulimmanenten Organen bestimmt. Einen Eingriff in die Hoheit von Jugendhilfeträgern durch jugendhilfefremde Behörden erscheint uns unangemessen.

Die Genehmigungsverpflichtung (die auch Ablehnung beinhalten kann) der vorgeschlagenen Öffnungszeiten durch das Jugendamt stellt wiederum einen Eingriff in die verfassungsmäßige Trägerautonomie dar.

Verstärkt wird diese Eingriffsmöglichkeit noch durch die Sanktionierung im Konfliktfall. Der Begriff "Konfliktfall" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Jugendhilfeausschuß bekommt die Funktion eines Appellationsgerichts.

Wir lehnen alle Maßnahmen, die geeignet sind die Trägerautonomie zu beeinträchtigen, ab und wehren uns entschieden gegen die vorgesehene Sanktionierung durch Kürzung des Betriebskostenzuschusses.

(3) Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sind das Kindeswohl, die Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten, insbesondere die Arbeitszeiten und die notwendige Betreuung während der Schulferien zu berücksichtigen. Eine Öffnungszeit vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr bedarf der Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Abs. 3

Gegenüber dem alten Kindergartengesetz und dem Referentenentwurf ist hier quasi die Regelöffnungszeit um eine Stunde erweitert worden. Kinder können nun 11 Stunden in der Einrichtung verbleiben, ohne daß besondere heimaufsichtliche Bedenken gelten. Es erhebt sich die Frage, ob die familienergänzende und -unterstützende Funktion der Kindertageseinrichtungen nicht abgleitet in die Richtung der familienersetzenden Arbeit.

Diese Entwicklung ist vom pädagogischen Standpunkt und der Verantwortung, die die Jugendhilfe an erster Stelle für das Kindeswohl hat, außerordentlich bedenklich. Gruppenstärke und Stellenplan müssen so ausgelegt werden, daß die einzelnen Kinder alle Entwicklungschancen erhalten können, die ihnen ansonsten noch durch ihre Familien geboten wurden. Es muß auch genügend individuelle emotionale Zuwendung möglich sein. Kinder können nicht 11 Stunden täglich "Teil einer Gruppe" sein.

Die mögliche Öffnungszeit von 7.00 bis 18.00 Uhr zusammen mit der Verpflichtung, auch die notwendige Betreuung während der Ferienzeit zu gewährleisten (und demnach keine Betriebsferien machen zu können), macht eine erhebliche Ausweitung des Personalschlüssels zwingend notwendig.

3. Abschnitt:**Planung, Errichtung und Trägerschaft****§ 10
Planung**

(1) Die Planungsverantwortung für die Einrichtung neuer Tageseinrichtungen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Planung im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden durchführt.

(2) Die Planung ist darauf auszurichten, daß in jedem Wohnbereich ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder in zumutbarer Entfernung bereitgestellt wird. Soweit Kinder, die außerhalb des Wohnbereiches der Einrichtung wohnen, eine Tageseinrichtung besuchen oder besuchen wollen, ist dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

(3) Die Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise und der Bedarf an Plätzen für Kinder, die wegen einer Berufstätigkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen einer Betreuung in Tageseinrichtungen bedürfen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Alle zwei Jahre ist ein Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen. Bei der Planung neuer Tageseinrichtungen für Kinder ist

3. Abschnitt:**Planung, Errichtung und Trägerschaft****Zu § 10
Planung****Abs. 2**

Dem 1. Satz müßte angefügt werden: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen seiner Planung frühzeitig zu beteiligen. (KJHG § 80 Abs. 3)

Abs. 2**Formulierungsvorschlag:**

Die Planung ist darauf auszurichten, daß für alle Kinder (mindestens aber für 95 %) im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung Kindergartenplätze in zumutbarer Entfernung zum Wohnbereich zur Verfügung gestellt werden. Ganztägige Angebote und Plätze für Kinder in anderen Altersstufen sind bedarfsgerecht auszubauen und müssen sich an den realen Lebenssituationen der Kinder und Familien orientieren.

§ 10, Abs. 4

Zwischen dem ersten und zweiten Satz muß eingefügt werden: Für den Kindergarten muß ein Planungszeitraum von mindestens 3,5 Jahren zugrundegelegt werden.

das Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) zu beachten. Es sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten der im Einzugsbereich wohnenden Kinder, die innerhalb der nächsten Jahre zum Nutzerkreis der Einrichtung gehören können, hinsichtlich der Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Ein Minderheitenschutz ist angemessen zu gewährleisten.

§ 11

Trägerschaft

(1) Träger einer Tageseinrichtung für Kinder sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Träger muß bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen zu schaffen, im Sinne der §§ 2 bis 4 zu betreiben und die geforderten Eigenleistungen zu erbringen.

(3) Ist weder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe noch eine Gemeinde, die nicht selbst öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, noch ein Gemeindeverband bereit oder in der Lage, eine notwendige Einrichtung zu errichten und zu unterhalten, so hat der

Der Verweis auf den § 5 KJHG ist im § 10,4 aufgenommen worden. Damit ist das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Zu § 11

Trägerschaft

Abs. 2

Da die Bedingungen kumulativ zu verstehen sind, kann nur derjenige Träger sein, der alle Bedingungen erfüllt.

Die Auflage, die geforderten Eigenleistungen zu erbringen, steht im Widerspruch zum KJHG § 74 Abs. 1 Satz 4, der besagt, daß angemessene Eigenleistungen zu erbringen sind.

Abs. 3

Dieser Absatz ist nur sinnvoll, wenn im § 10 eine definitiv zu erreichende Platzzahl genannt wird.

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben.

(4) Die Errichtung eines Schulkinderhauses bedarf darüber hinaus eines Errichtungsbeschlusses des Schulträgers nach Beteiligung der Schulkonferenz. § 8 Abs. 2 Satz 1 Schulverwaltungsgesetz gilt entsprechend.

§ 12 Bau- und Einrichtungskosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Erstausstattung und Einrichtung der Tageseinrichtungen für Kinder. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sowie ein Erbbauzins gehören nicht zu den Baukosten im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Soweit eine neue Tageseinrichtung für Kinder in für andere Zwecke errichteten Gebäuden eingerichtet wird, gehören die notwendigen Umbau- und Ausbaukosten zu den Bau- und Einrichtungskosten im Sinne des Absatzes 1.

§ 13 Kostenträger für Bau- und Einrichtungskosten

(1) Der Träger der Einrichtung stellt einen Finanzierungsplan auf. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Träger zu beraten und zu unterstützen.

Zu § 12 Bau- und Einrichtungskosten

Abs. 1
Ergänzung zu Satz 1:
Hinter "... Erweiterungsbau, ..." ist "... Sanierung bestehender Bau substanz ..." einzufügen.

Satz 2
"... nicht ..." ist zu streichen.

Begründung:
Aufwendungen für Erwerb und Erschließung eines Grundstückes sowie Erbbauzins sollten in der Kostenbeteiligung zuschufähig sein.

Zu § 13 Kostenträger für Bau- und Einrichtungskosten

Abs. 3
Stellungnahme:
Bisher war der freie Träger einer Kindertageseinrichtung der unmittelbare Zuwendungsempfänger des Landeszuschusses. Die Zuschufhöhe von 50 % Landesmittel und 25 % kommunale Mittel war zwar pauschaliert

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuß zu den Bau- und Einrichtungskosten, sofern er nicht selbst Träger der Einrichtung ist.

(3) Das Land gewährt bei einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 50 v.H. des durch ihn gewährten Zuschusses. Der Landeszuschuß beträgt je Platz höchstens 50 v.H. der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung. Bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 1, bei der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger der Einrichtung ist, und bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 sowie bei Aus-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen trägt das Land 50 v.H. der angemessenen tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch den Betrag nach Satz 2. Die landesdurchschnittlichen Baukosten je Platz werden für die jeweilige Einrichtungsart auf der Basis der Kosten des vorletzten Jahres zuzüglich der Indexänderungen der Preise für Bauleistungen an Gebäuden ermittelt, die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt werden. Für Einrichtungskosten gilt Entsprechendes.

aber verlässlich kalkulierbar. Der Zuschußanteil des Landes bei finanzschwachen Trägern war nochmals um 15 % auf 65 % erhöht. Ob ein Träger als finanzschwach und damit erhöht bezuschussungsfähig galt, wurde überörtlich entschieden und war daher nicht von lokalen Dispositionen abhängig.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist gar kein verlässlicher Fördersatz mehr genannt, auf den der örtliche Träger der freien Jugendhilfe Anspruch erheben kann. Jeder einzelne Träger muß mit dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger verhandeln.

Die jeweilige Finanzsituation einer Kommune und andere ortsspezifische Gegebenheiten werden maßgebend. Daraus folgt eine erhebliche Planungsunsicherheit der freien Träger. Auch die fachliche Beratung durch den Spitzenverband wird erschwert, da eine generelle Beratung nicht mehr durchgeführt werden kann. Auf Spitzenverbandsebene muß die jeweilige örtliche Situation geprüft werden.

Die im Forderungskatalog der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW aufgestellte Forderung nach einer generellen erheblichen Verminderung des Eigenanteils an den Bau- und Einrichtungskosten wurde keinesfalls berücksichtigt.

Wir lehnen die hier vorgeschlagene Kostenregelung ab und fordern eine Kostenbeteiligung des Landes mindestens in Höhe der Beteiligungsverpflichtung im bestehenden KgG.

(4) Ein Zuschuß zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung einer Tageseinrichtung für Kinder setzt voraus, daß

1. die Voraussetzungen für die Erlaubnis des Betriebes der Einrichtung nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII vorliegen und
2. die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesichert ist.

4. Abschnitt:

Betrieb und Unterhaltung

§ 14

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 89 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII .

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll auch Maßnahmen für die Fortbildung einschließlich der Fachberatung der pädagogischen Kräfte im Einvernehmen mit den Trägern anbieten, sofern diese nicht durch die Träger selbst erfolgen.

§ 15

Ärztliche Gesundheitsvorsorge

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der in die Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.

(2) Für jedes Kind muß durch ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden, daß einer Aufnahme in die Tageseinrichtung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Horte.

§ 16

Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, sofern sie die Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 4 erfüllt.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, einer zusätzlichen Altersversorgung sowie ein Zuschlag von 0,7 v.H. auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalnebenkosten. Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung

4. Abschnitt: Betrieb und Unterhaltung

§ 16

Betriebskosten

Abs. 2

Satz 1

"... der pädagogisch tätigen ..." muß gestrichen werden.

Begründung:

Die Streichung läßt zu, daß auch therapeutisches, hauswirtschaftliches Personal etc. und Verwaltungskräfte sowie Hausmeister notwendigerweise einbezogen werden können.

Der Prozentsatz für die Personalnebenkosten ist im Gesetzentwurf um 0,1 % (von 0,6 auf 0,7%) angehoben worden. Das bleibt aber noch erheblich hinter unseren Forderungen zurück und ist nicht zu akzeptieren. Durch die Personalnebenkostenpauschale müssen alle tariflich festgelegten Personalnebenkosten zu decken sein.

Darüber hinaus erwarten wir eine Pauschale von 0,7 % der Personalkosten für notwendige Aufwendungen, die tariflich nicht erfaßt werden (z.B. Personalbeschaffung).

und Tätigkeit entsprechen den Regelungen des BAT zugrundegelegt. Zu den Personalkosten gehören außerdem die angemessenen Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte.

(3) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 notwendig ist. Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen sind nicht Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes.

§ 17

Elternbeiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Ein kostendeckendes Essensgeld ist an den Träger zu leisten.

Abs. 3

Gegenüber dem Referententwurf ist in dem Gesetzentwurf die Kaltmiete als Bestandteil der Sachkosten aufgenommen worden. Das stellt eine gewisse Verbesserung dar.

Nach Absatz 3 muß ein Absatz 4 angefügt werden.

Formulierungsvorschlag:

Abs. 4

Die Anpassung der Sachkosten erfolgt regelmäßig jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Sie orientiert sich an den Indexänderungen für Lebenshaltungskosten, die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes NW ermittelt werden.

Begründung:

Die Anpassung der Sachkosten könnte regelmäßig erfolgen, orientiert an der realen Kostensituation.

Zu § 17

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in ein Verhältnis zu den Jahresbetriebskosten einer Einrichtung gestellt. Das beugt dem Mißverständnis vor, daß Elternbeiträge für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist bzw. in der die Eltern die Kinder nicht in die Einrichtung schicken, nicht entrichtet zu werden brauchen.

Der Bezug zu den Jahresbetriebskosten ist zu begrüßen.

Im Referententwurf sind die zusätzlich zum Elternbeitrag aufzubringenden Kosten für die Betreuung über Mittag als "Zuschlag" deklariert worden.

Im Gesetzentwurf werden sie zum Beitrag, d.h. sie bekommen die Qualität eines regulären Elternbeitrags für die Tagesbetreuung. Die Festlegung im Gesetzentwurf, daß dieser andere Beitrag gegenüber dem Kindergartenbeitrag bereits dann zu entrichten ist, wenn das Kind regelmäßig zwischen 12.30 und 14.00 Uhr in der Einrichtung ist, beugt den abzusehenden Konflikten vor, die die Bindung des (erhöhten) Beitrages an die Betreuung, die sieben Stunden überschreitet, bedeutet hätte.

Mit dieser Regelung sind wir einverstanden.

Auch die unmittelbare Bezahlung der realen Essenskosten beim Träger ist zu begrüßen.

(2) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten oder einer Familie eine Tageseinrichtung, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 50 v.H. Besuchen mehr als zwei Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung so entfallen die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind. Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB VIII ist der Besuch eines Kindergartens für alle Kinder erforderlich.

Abs. 2

Die Ausweitung der Ermäßigungsmöglichkeit auf die "Beiträge" macht die Einbeziehung des erhöhten Beitrags für die Übermittagbetreuung möglich. Diese Regelung stellt eine höhere Beitragsgerechtigkeit her.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Bei der Aufnahme und danach jährlich bis zum 1. September haben die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe entsprechend der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Ein-

Abs. 3

Stellungnahme zur Höhe und zur Staffelung der Elternbeiträge siehe Anhang.

kommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr; sofern es sich verschlechtert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen.

(4) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann verlangen, daß die Angaben zur Einkommenshöhe glaubhaft gemacht werden.

Abs. 4

Das geplante Einzugsverfahren der Elternbeiträge durch die örtlichen Jugendämter stellt vordergründig zunächst eine Entlastung von Verwaltungsaufgaben und Verwaltungskosten für die freien Träger dar. Es bedeutet aber auch die Eröffnung der Mitsprache der Jugendämter bei der Platzvergabe der freien Träger. Sind beispielweise Eltern ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, muß befürchtet werden, daß die Jugendämter die Träger auffordern, die Kinder aus den Einrichtungen zu entlassen.

Diese Konsequenz aus der Nichtzahlung des Elternbetrags würde wiederum einen massiven Eingriff in die Trägerautonomie und in den privatrechtlichen Vertrag der Eltern mit dem Träger darstellen.

Die Tatsache, daß die Eltern sich bei der Aufnahme ihrer Kinder in unterschiedliches Vertragsrecht begeben müssen (öffentlichrechtliches und privatrechtliches) ist nicht geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Träger zu fördern.

Wir lehnen daher den Einzug des Elternbeitrags durch die Jugendämter ab. Es bleibt den Kommunen dabei unbenommen, die Selbsteinschätzung der Eltern regelmäßig zu überprüfen, daß die Angaben glaubhaft gemacht werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.

§ 18

Aufbringung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden durch Eigenleistung des Trägers und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuß von mindestens 73 v.H. der Personalkosten der Einrichtung. Der Zuschuß zu den Personalkosten wird zum Ausgleich der Sachkosten um ein Viertel erhöht. Soweit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Träger der Einrichtung oder einer juristischen Person, an der diese mehrheitlich beteiligt sind, nicht das Eigentum oder das Erbbau-recht am Gebäude der Tages-einrichtung zusteht, wird auch ein Zuschuß von 73 v.H. zur Kaltmiete gewährt.

Zu § 18

Aufbringung der Betriebskosten

Abs. 2

Eine verlässliche Zuschußhöhe von 73 % soll es in Zukunft nur noch im Personalkostenbereich geben. Im Falle eines Mietverhältnisses werden auch dort 73 % der Kosten bezuschußt.

Im Gesetzentwurf ist das Wort "mindestens" im Zusammenhang mit dem Zuschuß zu den Mietkosten entfallen, während es beim Personalkostenzuschuß beibehalten wurde.

Das bedeutet, daß die Kommune im Fall der Nichtanerkennung der Finanzschwachheit eines Trägers einen Zuschuß von mehr als 73 % der Mietkosten nicht gewähren kann.

Wenn sich die Einrichtung im Eigentum des Trägers befindet, entfallen die 73 % des Zuschusses, die sich an der Miethöhe orientieren.

Die Sachkostenpauschale beträgt 25 % des Personalkostenzuschusses.

25 % von 73 % sind nur 18,25 %.

Eine Vergleichsrechnung mehrerer unterschiedlicher großer Einrichtungen ergab, daß die Sachkosten heute schon über 18,25 % der Personalkosten liegen. Dabei sind die Sachkostenpauschalen, die zur Zeit gelten, seit Jahren nicht mehr an die realen Kosten angepaßt worden.

Eine Verquickung der Sachkostenpauschale mit den Personalkosten führt einerseits zur Ungleichbehandlung der Gesamtheit der Träger, andererseits zur Unsicherheit in der Finanzplanung jedes einzelnen Trägers, da die Deckung der Betriebskosten von der Höhe der zur Zeit angestellten Mitarbeiter/innen abhängt und daher mit jedem Personalwechsel schwankt.

Die Höhe der Personalkosten ist von vielen Faktoren abhängig (Alter,

Anzahl, ...), die das Aufkommen der Sachkosten (Energie, Reinigung, pädagogisches Material, ...) nicht beeinflussen.

Die hier vorgesehene Finanzierungsgrundlage ist nicht geeignet, daß sich Träger langfristig binden können, eine Tageseinrichtung für Kinder zu betreiben, da es keine haushaltsplanerische Sicherheit gibt. Diese kann nur erreicht werden, wenn für alle Positionen der Betriebskosten langfristig verlässliche Anteilshöhen festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Träger der freien Jugendhilfe in ihren Voten eindeutig erklärt haben, daß der Eigenanteil der Träger gegenüber bisher geltendem Recht deutlich gesenkt werden muß (siehe unser Kommentar zu § 16).

In Abs. 2, 3. Satz werden zwei Aussagen getroffen:

1. Mietkostenzuschüsse kann es nur geben, wenn die Einrichtung weder im Eigentum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe noch des freien Trägers ist. Das bedeutet, daß es nicht möglich ist, daß die Kommune eine von ihr gebaute Einrichtung an einen freien Träger bezuschußt vermietet; es läßt auch die jetzt häufig genutzte Bau-Erstellung im Investorenmodell nicht mehr zu.

Diese Einschränkung erschwert die Schaffung neuer Tageseinrichtungen erheblich.

(3) Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuß von 27 % der Personalkosten der Einrichtungen seines Bezirks. Dieser Zuschuß wird zum Ausgleich der Sachkosten um ein Viertel erhöht. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 wird auch ein Zuschuß von 27 % der Kaltmiete gewährt.

(4) Ausschließlich zur Förderung von Trägern, die nach Ausschöpfung aller zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen zusätzlichen Zuschuß die Tageseinrichtung nicht fortführen können, und zum Betrieb von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen pauschalen Zuschuß. Dieser beträgt 5 v.H. der Summe der Landeszuschüsse nach Absatz 3 Satz 1 und 2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für den gleichen Zweck einen zumindest gleich hohen Betrag zu gewähren.

Abs. 4

Stellungnahme:

Die Betriebskosten in Einrichtungen finanzschwacher Träger werden nicht mehr, wie bisher möglich, unmittelbar vom Land erhöht bezuschußt. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Berechnungsgrundlage des unter § 18,3 benannten Zuschusses weitere 5 % zuweist, wenn der örtliche Jugendhilfeträger einen Eigenbetrag in mindestens gleicher Höhe nachweist.

Aus dem so entstehenden "Pool" ist die Gesamtheit der vor Ort wirkenden finanzschwachen Träger erhöht zu bezuschussen. Dabei ist gleich, wie hoch die Anzahl der Einrichtungen ist, die sich am Ort in Trägerschaft finanzschwacher Vereine und Verbände befinden.

Welcher Träger als finanzschwach einzustufen ist und wie hoch die Bezuschussung ausfällt, ist im Einzelfall auf örtlicher Ebene zu klären.

Das bedeutet, daß der zu erwartende Zuschuß um so kleiner ist, je höher die Anzahl der am Ort anerkannten finanzschwachen Träger ist. Wenn ein finanzschwacher Träger mehrere Einrichtungen unterhält, erhöht er selber den Divisor. Das Schaffen neuer Einrichtungen ist daher zukünftig auch immer unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob der Träger die Zuschüsse für seine andere(n) Einrichtung(en) selber schmälert.

Die Finanzierungsunsicherheit wird auch noch verstärkt durch die Möglichkeit, die sich der Gesetzgeber in § 26 Abs. 1 Punkt 2 vorbehält, wo es heißt:

"§ 26 Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt ... den Vom-Hundert-Satz des Zuschusses nach § 18 Abs. 4 zu ändern, ..."

Die hier vorgesehene Berücksichtigung finanzschwacher Träger führt dazu, daß ihr Eigenanteil erheblich gegenüber der zur Zeit geltenden Regelung gesteigert wird. In vielen

Fällen können finanzschwache Träger auch unter zur Zeit geltendem Recht einen Eigenanteil von (verlässlichen!) 18 % nicht aufbringen und erhalten deshalb erhöhte kommunale Zuschüsse. Eine Absenkung des gesetzlichen Eigenanteils ist dringend erforderlich, wenn auch zukünftig finanzschwache Träger am Ausbau des Tagesstättenangebotes beteiligt bleiben sollen.

Im Positionspapier der beiden DRK-Landesverbände vom 01.10.90 sowie im gemeinsamen Positionspapier der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vom 15.02.91 wurde diese Notwendigkeit bereits unmißverständlich eingefordert.

Welche Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege grundsätzlich als finanzschwach einzustufen sind, muß im Gesetzestext verankert werden.

Da sich die wirtschaftstrukturellen Voraussetzungen beim Deutschen Roten Kreuz nicht geändert haben, fordern wir als Spitzenverband, mit unseren Untergliederungen den Status "finanzschwach" weiterhin generell zu behalten. Das vorgesehene Verfahren, erhöhte Landeszuschüsse pauschal über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilen zu lassen, birgt darüber hinaus zum einen massiv die Gefahr in sich, daß regionale oder örtliche Entscheidungen über Trägerschaften vorrangig unter finanziellen Gesichtspunkten, aber auch unter anderen Opportunitäten getroffen werden.

Die Beratungsaufgabe, die die Spitzenverbände wahrzunehmen haben, wird außerordentlich erschwert, weil eine Generalisierung ausgeschlossen wird (s. Kommentar auch zu § 13).

Es bleibt allein dem Verhandlungsgeschick und den Verhandlungsstrategien von örtlichen Trägern überlassen, wie der "Zuschußpool" verteilt wird. Zum anderen wird die Bildung der Zuweisung erhöhter Landeszuschüsse an die Bereitstellung von kommunalen Zuschüssen in mindestens gleicher Höhe dazu führen, daß die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger kaum noch Interesse daran haben werden, finanzschwache Träger zur Übernahme einer Einrichtung zu ermuntern (vergl. § 4 Abs. 3 KJHG).

Das im KJHG verankerte Pluralitätsprinzip wird auf diese Weise ausgehöhlt.

(5) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen für die einzelne Einrichtung zusammen die anerkannten Betriebskosten nach § 16 Abs. 1 nicht übersteigen.

(6) Voraussetzung der Betriebskostenzuschüsse nach den Absätzen 2 bis 4 ist, daß die Errichtung der Einrichtung gemäß § 13 gefördert wurde oder die oberste Landesjugendbehörde der Betriebskostenförderung bereits einmal zugestimmt hat.

Abs. 6

Der im Gesetzentwurf neu aufgenommene Absatz 6 verhindert, daß das Land sich an Betriebskostenzuschüssen für solche Einrichtungen beteiligt, die nicht im investiven Bereich bereits gefördert wurden. Diese Regelung bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung in der Schaffung neuer Plätze, da es für Einrichtungen, die im Investorenmodell gebaut werden, keine Betriebskosten geben wird.

Auch angemietete Objekte können keine Betriebskostenzuschüsse erhalten, weil die Förderungsvoraussetzungen fehlen!

Dieser Absatz muß gestrichen werden, weil er das Ausbauprogramm massiv gefährdet.

§ 19

Öffnungsdauer

(1) Die Regelöffnungsdauer eines Kindergartens beträgt mindestens sieben Stunden, davon mindestens fünf Stunden ohne Unterbrechung. Bei einer Betreuung über Mittag oder in einer Altersgemischten Gruppe beträgt die Regelöffnungsdauer mindestens achteinhalb Stunden ohne Unterbrechung.

Zu § 19

Öffnungsdauer

Abs. 1

Gegenüber dem Referentenentwurf ist die Regelöffnungsdauer für Tagesstätten um weitere 30 Minuten erhöht worden.

Die Forderung nach einer generellen Personalstärkenerhöhung wird damit noch dringender. Da dieses Gesetz so definitiv die Dauer der Öffnungszeiten regelt (7.00 bis 18.00 Uhr/ 8,5 Stunden) ist es angebracht, daß die Anzahl von Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen erhöht wird. Auch die Qualifikationen (besonders im Bereich der Zweitkräfte) sind in vielen Bereichen zu erhöhen.

(2) Die Regelöffnungsdauer eines Hortes beträgt sieben Stunden.

(3) Die Öffnungsdauer geht in der Regel über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinaus. Die Anwesenheit des gesamten Personals ist, solange nur einzelne Kinder anwesend sind, nicht erforderlich.

(4) Sofern die Regelöffnungsdauer unterschritten wird, wird der Anspruch des Trägers gemäß § 18 Abs. 2 für jede angefangene Stunde um den Anteil vermindert, der sich aus dem Verhältnis der Regelöffnungsdauer zur tatsächlichen Öffnungsdauer ergibt. Der Landeszuschuß nach § 18 Abs. 3 verringert sich in gleicher Weise. Dies gilt nicht für das Schulkin derhaus.

Abs. 2

Formulierungsvorschlag:
Der Hort ist eine Ganztageeinrichtung. Die Regelöffnungsdauer soll 11 Stunden nicht überschreiten.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgestellte Regelöffnungsdauer bezieht sich offensichtlich nicht auf die Lebenswirklichkeit von Schulkindern, die Horte besuchen, die zu Tagesstätten gehören. Hier ist die Öffnungsdauer zugrundegelegt, wie die Schulen sie für Schulkinderhäuser wünschen. Besonders drastisch würde sich die unterschiedliche Öffnungsdauer für Horte dort auswirken, wo Schulkinder altersgemischte Gruppen besuchen. Sie müßten diese nach sieben Stunden verlassen, während Nichtschulkinder weiter anwesend bleiben können.

Abs. 4

Stellungnahme:

Für Einrichtungen, die verkürzte Angebote machen, können die Betriebskosten nur für Positionen vermindert werden, die sich durch das geringere Angebot ergeben und daher vermindierungsfähig sind (z.B. Personal, Energie, Wasser etc.). Fixe Kosten, die unabhängig von der Angebotsdauer sind, müssen anerkennungsfähig bleiben (z.B. Miet- oder Pachtzins, Reinigung, pädagogisches Material etc.). Bei notwendiger Erweiterung der Öffnungszeiten über die Regelöffnungszeit hinaus muß im Umkehrschluß auch eine Erhöhung der Betriebskosten in bestimmten Positionen möglich sein.

Wenn aber Konsequenzen zur Kürzung von Betriebskosten getroffen werden, sollen auch die Schulkinderhäuser einbezogen werden. Eine Ungleichbehandlung der Einrichtungen wird abgelehnt.

(5) Ausnahmen von Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 20
Tageseinrichtungsplätze für Betriebe

(1) In Tageseinrichtungen für Kinder kann die Belegung von Plätzen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einem oder mehreren Betrieben für Kinder von Betriebsangehörigen vorbehalten werden mit der Maßgabe, daß das Kind unabhängig von der Zugehörigkeit des Erziehungsberechtigten zum Betrieb den Platz behält, der ihm zugewiesen wurde. Betriebe im Sinne dieser Vorschrift sind auch Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 muß die Verpflichtung enthalten, daß der Betrieb pro Platz einmalig als Investitionskostenbeitrag einen Betrag in Höhe von 50 v.H. der landesdurchschnittlich je Platz entstehenden Bau- und Einrichtungskosten einer entsprechenden Tageseinrichtung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt. Die Hälfte dieses Betrages führt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land ab.

(3) Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist insbesondere zu prüfen, ob sich durch die vereinbarte Belegung die Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder im Einzugsbereich der Einrichtung unzumutbar verschlechtert. Die Genehmigung setzt weiter voraus, daß aufgrund der Vereinbarung sichergestellt ist, daß

1. der Betrieb die notwendigen Eigenleistungen nach Absatz 2 Satz 1 erbringt,
2. Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nicht länger als sechs Monate unbenutzt bleiben.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, werden Zuschüsse nach § 18 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe gewährt, daß der Zuschuß nach Absatz 2 in Höhe von 47 v.H. und der nach Absatz 3 in Höhe von 14 v.H. gezahlt wird. Die Plätze in Tageseinrichtungen, die aufgrund einer Vereinbarung im

Sinne des Absatzes 1 tatsächlich nicht benutzt werden, werden nicht bezuschußt. § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Soweit eine betriebliche Tageseinrichtung auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Behörde eingerichtet wird, werden Bau- und Einrichtungskosten nur bezuschußt, wenn die Nutzung des Grundstücks für die Dauer der Zweckbindung der Investitionen als Tageseinrichtung für Kinder dinglich gesichert wird. Die Zweckbindungsdauer beträgt für die Einrichtungsgegenstände und die Erstausrüstung 10 Jahre, im übrigen 30 Jahre.

§ 21

Modelleinrichtungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung pädagogischer Aufgaben und zur Fortentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder Modellversuche durchführen. Entstehende zusätzliche angemessene Betriebskosten kann das Land übernehmen.

5. Abschnitt:

Verfahren und Zuständigkeiten

§ 22

Verfahren bei Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten

(1) Anträge eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, die nicht selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, auf Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

(2) Der Antrag wird vom örtlichen an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung zur Erteilung des Bewilligungsbescheides weitergeleitet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dabei zu bestätigen, daß der Antragsteller die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stellt, daß er in der Lage ist, eine dem Gesetz entsprechende Einrichtung zu führen, und daß die eigenen notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Angaben zur baufachlichen Beurteilung und zur Dringlichkeit des Bauvorhabens zu machen. Hierbei sind insbesondere der Versorgungsgrad, die Sozialstruktur, die Art der vorhandenen Einrichtungen und die örtlichen Besonderheiten im Einzugsbereich der vorgesehenen Einrichtung mitzuteilen. Vor der Weiterleitung des Antrages ist das Landesjugendamt zu beteiligen (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII).

(3) Vor der Bewilligung kann sich die Oberste Landesjugendbehörde eine Aufstellung der geprüften Anträge mit Angaben zur Dringlichkeit der Bauvorhaben zur Billigung vorlegen lassen.

(4) Für eigene Anträge des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Gewährung eines Zuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 23

Verfahren bei Zuschüssen zu den Betriebskosten

(1) Der Betriebskostenzuschuß wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Auf Antrag sind dem Träger vierteljährliche Abschlagszahlungen auf der Basis der zu erwartenden Betriebskosten zu leisten. Diese sind bei bestehenden Einrichtungen die Betriebskosten des vorletzten Jahres unter Berücksichtigung von Personalkostenveränderungen.

(2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten sind bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Dieser entscheidet über die Anträge. Bei eigenen Einrichtungen stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betriebskostenzuschuß nach § 18 Abs. 2 fest.

§ 24

Ausführung des Haushaltsplanes des Landes

(1) Soweit die überörtlichen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Landeszuschüsse entscheiden, bewirtschaften sie die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben. Die Oberste Landesjugendbehörde kann allgemeine Weisungen erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 25

Zuständigkeit

Die Festsetzung der Öffnungszeiten (§ 9), die Aufstellung des Bedarfsplans (§ 10), die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 13) und die Vergabe erhöhter Zuschüsse nach § 18 Abs. 4 einschließlich der Feststellung, welche Träger durch die Regelung des § 18 Abs. 4 begünstigt werden können, sowie die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII.

6. Abschnitt:

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 26 Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung - zu Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummern 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

1. das Nähere zu regeln
 - a) zur Wahl des Elternrates und zur Zusammensetzung des Rates der Einrichtung,
 - b) zur Größe der Einrichtungen und zur Gruppengröße sowie zu deren Ausstattung,
 - c) über die Bestandteile und die Angemessenheit der Betriebskosten,

Zu § 26

Durchführungsvorschriften

Abs. 1

Während im Referentenentwurf wie auch im Kindergartengesetz zu treffende Rechtsverordnungen nach Anhörung der entsprechenden Fachausschüsse der Landesregierung vom MAGS getroffen werden sollten bzw. unter geltendem Recht auch wurden, sollen diese nun im Einvernehmen mit dem Finanzminister getroffen werden.

Bei Rechtsverordnungen, die den Schulkinderhausbereich betreffen zusätzlich auch noch mit dem Kultusminister (§ 26 Abs. 3)!

Rechtsverordnungen sollen damit in Zukunft maßgeblich unter fiskalischen und finanziellen Gesichtspunkten getroffen werden bzw. zusätzlich auch noch unter schulpolitischen Gesichtspunkten.

Das Wohl und die Bedürfnisse von Kindern werden (noch weiter als bisher) in den Hintergrund gedrängt!

d) über die Antragsfristen, über Form und Inhalt der Anträge und das weitere Antrags- und Auszahlungsverfahren,

2. den Vom-Hundert-Satz des Zuschusses nach § 18 Abs. 4 zu ändern, sowie

3. die Höhe und die Staffe- lung der Elternbeiträge derart anzupassen, daß im mehrjährigen Mittel 19 % der Gesamtkosten in der jeweiligen Einrich- tungsart durch Eltern- beiträge gedeckt werden.

(2) Die Oberste Landes- jugendbehörde kann mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über die Bildungsarbeit des Kin- dergartens und die Fort- bildung der pädagogischen Kräfte vereinbaren.

(3) Soweit Regelungen das Schulkinderhaus betreffen, ist Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichts- behörde herzustellen.

§ 27 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 17 Abs. 3 be- zeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahn- det werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ord- nungsbehörden übertragen.

Die hier vorgesehene Verstärkung der Position des Finanzministers in Jugendhilfebelangen und die Auf- nahme der Mitsprachepflicht des Kultusministers in Jugendhilfeauf- gaben lehnen wir in aller Schärfe ab!

Abs. 1, Nr. 2

Dieser Satz muß ersatzlos gestri- chen werden.

Durch ihn erhält der § 18 Abs. 4 reinen Richtliniencharakter. Ohne Gesetzesänderungsverfahren wäre die Veränderung des Landeszuschusses für finanzschwache Träger jederzeit möglich. Dieses würde eine weitere Verschärfung der Planungsunsicher- heit bedeuten.

Abs. 2

Soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder ist in den §§ 2 bis 4 hinreichend beschrieben. Alle freien Träger führen ihre pädagogi- sche Arbeit auf diesem Hintergrund aus.

Weitere Eingriffe der obersten Lan- desjugendbehörde beeinträchtigen das Recht freier Träger der Jugend- hilfe, die aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus (anerkannterweise) tätig werden. Ob ein Träger spezielle pädagogische Vorstellungen der obersten Landesjugendbehörde aufgreift, obliegt seiner Entscheidung. Es bleibt ihr unbenommen, Vorschläge zu entwickeln.

Abs. 3

Dieser Absatz muß ersatzlos gestri- chen werden.

Begründung:

Mit dieser Bestimmung wird der Kul- tusminister maßgebend für alle Be- lange der Schulkinderhäuser. Er würde damit beginnen, Jugendhil- feaufgaben zu bestimmen!

§ 28

Verwaltungsverfahren

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29

Bestandschutz

(1) Bereits bestehende und durch das Land geförderte Tageseinrichtungen für Kinder, die dem § 1 nicht entsprechen, werden bis zum 31. Dezember 1995 nach diesem Gesetz weiter gefördert. Soweit Kinder in Horte bereits aufgenommen sind, gilt die Altersgrenze des § 1 Nr. 2 ab dem 1. Januar 1996.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 6 werden Tageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Betriebskostenzuschüsse bereits erhalten, weiter gefördert.

§ 30

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

In § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlÜAG - vom 27. März 1984 (GV.NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (GV.NW. S. 13), wird das Wort "Jugendwohlfahrtsgesetz" durch die Wörter "Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

§ 31
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am
1. Januar 1992 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Kin-
dergartengesetz - KgG - vom
21. Dezember 1971 (GV. NW.
S. 534), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 12. De-
zember 1990 (GV. NW.
S. 664), außer Kraft.

Anlage zu § 17 Abs. 3 des Kindertageseinrichtungsgesetzes

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 24.000 DM	0 DM	0 DM	0 DM	0 DM
bis 48.000 DM	35 DM	30 DM	130 DM	50 DM
bis 72.000 DM	60 DM	50 DM	270 DM	110 DM
bis 96.000 DM	100 DM	80 DM	400 DM	160 DM
bis 120.000 DM	160 DM	120 DM	530 DM	200 DM
über 120.000 DM	240 DM	160 DM	600 DM	250 DM

Zu "Anhang zum Gesetzentwurf GTK"
Anlage zu § 17 Abs. 3 Elternbeiträge

Zur Beitragshöhe

Bislang beteiligten sich die Eltern in Höhe von ca. 11 % an der Aufbringung der Betriebskosten. Dieser Elternbeitrag soll nun so angehoben werden, daß er 19 % der Betriebskosten deckt. Das macht eine Dynamisierung der Beitragshöhe erforderlich, da die Betriebskosten jährlich steigen.

Für die unteren Einkommensbereiche hat sich der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz nicht erhöht. Die Unterbringung von Kindern im Tagesstättenbereich wurde dagegen erheblich verteuert. Bisher lagen die Ganztagszuschläge zwischen DM 15,00 und DM 30,00, jetzt liegen sie zwischen DM 30,00 und DM 160,00. Zusammen mit dem Kindergartenbeitrag kommen hier unverträgliche Belastungen auf die Eltern in den mittleren Einkommensschichten zu.

Zur Beitragsstaffelung

In ihrem Positionspapier forderten die beiden DRK-Landesverbände im Dezember 1990 gleiche gestaffelte Beitragshöhen für Kinder in allen Altersstufen und Einrichtungsarten.

Bisher gab es nur für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren gesetzlich geregelte Elternbeiträge in der bekannten Staffelung. Für Kinder im Alter von 0,4 bis 2,11 Jahren und für Schulkinder wurden die Elternbeitragshöhen nicht geregelt und waren daher von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Sie deckten in der Regel die nach Abzug des Landeszuschusses (39,5 %) und anderer eventueller nicht festgelegter Zuschüsse verbleibenden Restbeträge.

Vor allem in den altersgemischten Gruppen kam es daher bislang zu Konflikten innerhalb der Elternschaft einer Gruppe, weil für gleiche Leistungen (Gruppenstärke, Personalstand, Öffnungsdauer) Beiträge von erheblichem Unterschied geleistet werden mußten.

Die Berücksichtigung aller Einrichtungsformen und Altersgruppen innerhalb eines Gesetzes muß dazu führen, daß diese Beitragsungerechtigkeit, die bisher immer mit der fehlenden gesetzlichen Regelung begründet wurde, beendet wird.

Es ist daher nicht einsehbar, warum für die ganztägige Unterbringung eines vierjährigen Kindes auf einem Tagesstättenplatz mehr zu zahlen ist, wie für ein siebenjähriges Kind auf einem Hortplatz (außer Einkommensstufe DM 72.000,00).

Der Aufwand an Betreuung, die Gruppenstärke sowie die personelle Besetzung und Qualifikation als Berechnungsgrundlage sind gleich. Das gilt um so mehr in altersgemischten Gruppen, wo jetzt (wie vorher) innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Elternbeiträge erhoben werden müssen.

Bei der gemeinsamen Betreuung von 0,4 - 6jährigen Kindern betragen die Beitragsdifferenzen für die 0,4 - 2,11 Jahre alten Kinder in den Einkommensstufen:

bis DM 48.000,00	DM 65,00
bis DM 72.000,00	DM 160,00
bis DM 96.000,00	DM 220,00
bis DM 120.000,00	DM 250,00
über DM 120.000,00	DM 200,00

= mehr als für die 3,0 - 6 Jahre alten Kinder

Bei der Ganztagsbetreuung in der Altersmischung 3,0 - 15,0 Jahre liegen die Beitragsdifferenzen für die Altersgruppe 3,0 - 6 Jahre in den Einkommensstufen:

bis DM 48.000,00	DM 15,00
bis DM 72.000,00	DM gleich
bis DM 96.000,00	DM 20,00
bis DM 120.000,00	DM 80,00
über DM 120.000,00	DM 150,00

= höher als für die Schulkinder

Eine Festlegung dieser Beitragsunterschiede entbehrt einer soliden rechnerischen Grundlage und wird daher von uns abgelehnt.